

Beschlussauszug

aus der
ord. Sitzung der Stadtvertretung Sternberg
vom 07.09.2020

Top 7.3 Fusion der Sparkassen Parchim-Lübz und Mecklenburg-Schwerin BV-995/2020

Beschluss:

Die Stadtvertretung Sternberg möge beschließen:

1. Die von der Stadt Sternberg entsandten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Parchim-Lübz werden gemäß § 156 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V angewiesen, in der Zweckverbandsversammlung eine Vereinigung der Sparkasse Parchim-Lübz mit der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 1a Sparkassengesetz M-V zum 1. Januar 2021 mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:
 - a) Die Vereinigung erfolgt auf dem Wege der Aufnahme der Sparkasse Parchim-Lübz durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 - b) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin soll die Aktiven und Passiven der Sparkasse Parchim-Lübz nach den Werten der Jahresbilanz zum 31.12.2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernehmen. Sie soll in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge eintreten
 - c) Sitz der Sparkasse soll die Landeshauptstadt Schwerin sein

mit dem Vorbehalt, dass sich der Landrat mit den Vorständen der Sparkassen Parchim-Lübz und Mecklenburg-Schwerin im Vorfeld des Beschlusses beider Zweckverbandsversammlungen in Form einer gemeinsamen Absichtserklärung zu den nachfolgenden Punkten schriftlich vereinbart haben und die Vereinbarung den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlungen beider Zweckverbände schriftlich vorliegt:

- a) Die Umsetzung der vorgesehenen Veränderungen im Filialnetz, insbesondere die vorgesehenen Filialschließungen sind jeweils einzelfallbezogen zu betrachten und ihre Notwendigkeit gegenüber dem Verwaltungsrat zu begründen. Im Falle von Filialschließungen wird ein angemessener Übergangszeitraum für die Umsetzung der als notwendig begründeten Schließungen festgelegt. Die Errichtung von notwendiger SB- Einrichtung an diesen Standorten, wird im Anschluss an etwaige Schließungen abgesichert.
- b) In Umsetzung der Fusion wird der Geschäftsverteilungsplan und das neue Organigramm der Fusionssparkasse dem Verwaltungsrat der Fusionssparkasse in seiner ersten Sitzung vorgestellt. Bei der Festlegung soll im Vorfeld folgendes beachtet werden:

- Die Hauptstelle der Fusionssparkasse und der Vorstandssitz werden in Schwerin sein. Schwerin, Parchim und Hagenow werden als herausgehobene Standorte für Vertrieb und Stabs-/Betriebsbereiche ausgestaltet.
 - In Bezug auf die Zerlegung der Gewerbesteuer nach Lohnsummen wird der Vorstand im Rahmen von künftigen betriebswirtschaftlichen Optimierungen und damit einhergehenden möglichen Arbeitsplatzveränderungen stets ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen den Standorten der Fusionssparkasse wahren.
- c) Zur gemeinschaftlichen Regelung der personalrelevanten Themen im Zusammenhang mit der Fusion wird eine Dienstvereinbarung „Fusion“ zwischen den Vertretern der Personalräte und den Vorständen beider Sparkassen ausgearbeitet. Hierbei sollen fusionsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden.
- d) In den Stiftungsbeirat für die Sparkassenstiftung im bisherigen Geschäftsbereich der Sparkasse Parchim-Lübz, ist künftig, nicht nur für die laufende Wahlperiode, je ein Vertreter der bisherigen Trägerstädte Parchim, Lübz und Sternberg zu wählen. Diese Festlegung ist in die Satzung der Stiftung aufzunehmen.
- e) Sofern die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fusionssparkasse es erlaubt, werden Vorstand und Verwaltungsrat der Fusionssparkasse in enger Abstimmung die getroffenen Vereinbarungen zum gesellschaftlichen Engagement der neuen Stiftung hinsichtlich eines möglichen Ausbaus prüfen. Dabei ist ein Verhältnis von:
- 20 % für die Stiftungsregion Parchim/Lübz,
 - 40 % für die Stiftungsregion Ludwigslust/Hagenow
 - 40 % für die Stiftungsregion Landeshauptstadt Schwerin

bei Zustiftungen zu wahren.

Vorstand und Verwaltungsrat der Fusionssparkasse werden mittelfristig unter Wahrung der Anteilsverhältnisse beraten, wie das gesellschaftliche Engagement der beiden Stiftungen im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim langfristig ausgewogen für das gesamte Kreisgebiet strukturiert werden kann und welche künftige Ausgestaltung für die beiden Stiftungen im Landkreis sinnvoll sein kann.

2. Dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) zwischen dem Sparkassenzweckverband Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, dem Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz, der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust Parchim und den Städten Parchim, Lübz und Sternberg betreffend die Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Parchim-Lübz auf den Sparkassenzweckverband Mecklenburg-Schwerin sowie der Satzungsänderung für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis zum *gemeinsamen Änderungsantrag*:

Anz. der Mitglieder:	15
----------------------	----

dafür:	15	dagegen:	0	enth.:	0
--------	----	----------	---	--------	---

Dann erfolgt die Abstimmung zum *Beschlussvorschlag einschließlich des Änderungsantrages*:

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	15
----------------------	----

dafür:	14	dagegen:	0	enth.:	1
--------	----	----------	---	--------	---

Beschlussvorschlag geändert

Fraktionen der Stadtvertretung Sternberg

- **Fraktion der CDU**
- **Fraktion der SPD**
- **Fraktion DIE LINKE**

**Stadtvertretung Sternberg
Herrn Bürgervorsteher
Eckhardt Fichelmann**

07.9.2020

Gemeinsamer Änderungsantrag zum TOP 7.3

„Fusion der Sparkassen Parchim-Lübz und Mecklenburg-Schwerin“

Die Fraktionen der CDU, der SPD und DIE LINKE in der Stadtvertretung Sternberg beantragen die Änderung des Beschlusses 7.3. im Punkt 1 (rot gekennzeichnet):

Der Beschluss lautet mit der Ergänzung folgendermaßen:

„Die Stadtvertretung Sternberg möge beschließen:

1. Die von der Stadt Sternberg entsandten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Parchim-Lübz werden gemäß § 156 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V angewiesen, in der Zweckverbandsversammlung eine Vereinigung der Sparkasse Parchim-Lübz mit der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 1a Sparkassengesetz M-V zum 1. Januar 2021 mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:
 - a) Die Vereinigung erfolgt auf dem Wege der Aufnahme der Sparkasse Parchim-Lübz durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 - b) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin soll die Aktiven und Passiven der Sparkasse Parchim-Lübz nach den Werten der Jahresbilanz zum 31.12.2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernehmen. Sie soll in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge eintreten
 - c) Sitz der Sparkasse soll die Landeshauptstadt Schwerin sein

mit dem Vorbehalt, dass sich der Landrat mit den Vorständen der Sparkassen Parchim-Lübz und Mecklenburg-Schwerin im Vorfeld des Beschlusses beider Zweckverbandsversammlungen in Form einer gemeinsamen Absichtserklärung zu den nachfolgenden Punkten schriftlich vereinbart haben und die Vereinbarung den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlungen beider Zweckverbände schriftlich vorliegt:

- a) Die Umsetzung der vorgesehenen Veränderungen im Filialnetz, insbesondere die vorgesehenen Filialschließungen sind jeweils einzelfallbezogen zu betrachten und ihre Notwendigkeit gegenüber dem Verwaltungsrat zu begründen. Im Falle von Filialschließungen wird ein angemessener Übergangszeitraum für die Umsetzung der als notwendig begründeten Schließungen festgelegt. Die Errichtung von notwendiger SB-Einrichtung an diesen Standorten, wird im Anschluss an etwaige Schließungen abgesichert.
- b) In Umsetzung der Fusion wird der Geschäftsverteilungsplan und das neue Organigramm der Fusionssparkasse dem Verwaltungsrat der Fusionssparkasse in seiner ersten Sitzung vorgestellt. Bei der Festlegung soll im Vorfeld folgendes beachtet werden:
- Die Hauptstelle der Fusionssparkasse und der Vorstandssitz werden in Schwerin sein. Schwerin, Parchim und Hagenow werden als herausgehobene Standorte für Vertrieb und Stabs-/Betriebsbereiche ausgestaltet.
 - In Bezug auf die Zerlegung der Gewerbesteuer nach Lohnsummen wird der Vorstand im Rahmen von künftigen betriebswirtschaftlichen Optimierungen und damit einhergehenden möglichen Arbeitsplatzveränderungen stets ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen den Standorten der Fusionssparkasse wahren.
- c) Zur gemeinschaftlichen Regelung der personalrelevanten Themen im Zusammenhang mit der Fusion wird eine Dienstvereinbarung „Fusion“ zwischen den Vertretern der Personalräte und den Vorständen beider Sparkassen ausgearbeitet. Hierbei sollen fusionsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden.
- d) In den Stiftungsbeirat für die Sparkassenstiftung im bisherigen Geschäftsbereich der Sparkasse Parchim-Lübz, ist künftig, nicht nur für die laufende Wahlperiode, je ein Vertreter der bisherigen Trägerstädte Parchim, Lübz und Sternberg zu wählen. Diese Festlegung ist in die Satzung der Stiftung aufzunehmen.
- e) Sofern die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fusionssparkasse es erlaubt, werden Vorstand und Verwaltungsrat der Fusionssparkasse in enger Abstimmung die getroffenen Vereinbarungen zum gesellschaftlichen Engagement der neuen Stiftung hinsichtlich eines möglichen Ausbaus prüfen. Dabei ist ein Verhältnis von:
- 20 % für die Stiftungsregion Parchim/Lübz,
 - 40 % für die Stiftungsregion Ludwigslust/Hagenow
 - 40 % für die Stiftungsregion Landeshauptstadt Schwerin

bei Zustiftungen zu wahren.

Vorstand und Verwaltungsrat der Fusionssparkasse werden mittelfristig unter Wahrung der Anteilsverhältnisse beraten, wie das gesellschaftliche Engagement der beiden Stiftungen im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim langfristig ausgewogen für das gesamte Kreisgebiet strukturiert werden kann und welche künftige Ausgestaltung für die beiden Stiftungen im Landkreis sinnvoll sein kann.

2. Dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) zwischen dem Sparkassenzweckverband Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, dem Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz, der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust Parchim und den Städten Parchim, Lübz und Sternberg betreffend die Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Parchim-Lübz auf den Sparkassenzweckverband Mecklenburg-Schwerin sowie der Satzungsänderung für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Begründung

Bei den derzeitigen Verhandlungen gab es bisher neben dem Gutachten, welches in einer gemeinsamen Videokonferenz mit dem Kreisausschuss des Kreistages LUP, und den Stadtvertretungen der Trägerstädte, vorgestellt wurde, lediglich mündlich geäußerte Bekenntnisse zur zukünftigen Struktur nach der Sparkassenfusion.

Da beide Sparkassen, trotz der Krise um die NORD-LB in Verbindung mit erheblichen Verlusten, seit Jahren positive Betriebsergebnisse liefern, handelt es sich nicht um eine Krisensituation, welche zu der Fusion führt, sondern um eine sinnvolle betriebswirtschaftliche Entscheidung.

Trotzdem sollte die Fusion auf Augenhöhe erfolgen und damit keine Schlechterstellung der Häuser und ihrer Sparten hingenommen werden. Stattdessen ist besonders im Hinblick auf die Mitarbeiter und die Erhaltung der Standorte in den Städten und in der Fläche dafür Sorge zu tragen, dass eine ausgewogene Neustrukturierung erfolgt.

Marion Müller
Fraktionsvorsitzende
der CDU

Dirk-Egbert Unger
Fraktionsvorsitzender
der SPD

Irene Werner
Fraktionsvorsitzende
DIE LINKE
